

Abschnitt 3. Periodisierung von Anschaffungskosten für Anlagevermögen und sonstiges Vermögen (15.3.2019/308)

§ 30

Die Anschaffungskosten für Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderes damit vergleichbares bewegliches Anlagevermögen werden in einem Posten von den fortgeschriebenen Anschaffungskosten abgeschrieben.

Die fortgeschriebenen Anschaffungskosten sind die Summe aus den Anschaffungskosten für das im Steuerjahr in Gebrauch genommene bewegliche Anlagevermögen und den nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten für früher in Gebrauch genommenes bewegliches Anlagevermögen abzüglich der im Steuerjahr für bewegliches Anlagevermögen erlangten Veräußerungsentgelte und sonstigen Entgelte. Bei Berechnung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten gelten als Anschaffungskosten für bewegliches Anlagevermögen auch Ausgaben für Erweiterung, Veränderung, Erneuerung und andere entsprechende Grundverbesserungen von beweglichem Anlagevermögen sowie, auf Antrag des Steuerpflichtigen, auch größere Reparaturausgaben.

Die Abschreibung für das Steuerjahr darf höchstens 25 Prozent der fortgeschriebenen Anschaffungskosten betragen. (26.6.1998/473)

Wurde bei Berechnung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten ein Teil der im Steuerjahr für bewegliches Anlagevermögen erlangten Veräußerungsentgelte und sonstigen Entgelte nicht abgezogen, so gilt dieser Teil als steuerbarer Ertrag des Steuerjahres. Auf Versicherungsentschädigungen und andere Gegenleistungen, die anlässlich eines Schadensfalles erlangt werden, finden jedoch die Vorschriften in § 43 Anwendung. (30.12.1992/1539)

§ 31

Auf die in § 30 geregelte Weise werden die Anschaffungskosten für Fahrstühle, Maschinen und Anlagen von Heizwerken, Herden, Kühl- und Eisschränken, Ventilations- und Klimaanlage, Gemeinschaftsantennen sowie andere derartige Gütern abgeschrieben sowie die dafür erlangten Veräußerungsentgelte und sonstigen Entgelte ertragswirksam berücksichtigt, auch wenn die genannten Güter Bestandteile eines Gebäudes sind.

Auf die in § 30 geregelte Weise werden die Anschaffungskosten für Hochspannungsleitungen, die zu einem landesweiten oder kommunalen Hochspannungsnetz gehören, abgeschrieben sowie die dafür erlangten Veräußerungsentgelte und sonstigen Entgelte ertragswirksam berücksichtigt. (13.2.1987/130)

§ 32

Sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Marktwert des gesamten, vorstehend in §§ 30 und 31 genannten Anlagevermögens bei Ablauf des Steuerjahres auf Grund von Wertminderung, Zerstörung, Beschädigung oder aus ähnlichem Grunde niedriger ist als die fortgeschriebenen Anschaffungskosten, von denen die jährliche Abschreibung bereits vorgenommen wurde, darf von den fortgeschriebenen Anschaffungskosten eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, welche die fortgeschriebenen Anschaffungskosten auf den Marktwert absenkt.

§ 33

(26.6.1998/473) Abweichend von der Vorschrift in § 30 werden die Anschaffungskosten für bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen auf Antrag des Steuerpflichtigen vollständig in dem Steuerjahr abgeschrieben, in dem das Vermögen in Gebrauch genommen wurde, sofern:

- 1) die wahrscheinliche wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens höchstens drei Jahre beträgt; oder
- 2) die Anschaffungskosten des Anlagevermögens höchstens 850 Euro betragen (*Kleinanschaffung*).

(26.10.2001/898)

Als Kleinanschaffung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 gilt ein zum Anlagevermögen gehöriges Gut oder, sofern mehrere derartige Güter zusammen eine organische Einheit bilden, eine derartige aus Gütern des Anlagevermögens gebildete Gesamtheit. Als Kleinanschaffung dürfen im Steuerjahr insgesamt höchstens 2 500 Euro abgezogen werden. (26.10.2001/898)

Von den Anschaffungskosten für ein Auto, das im berufsmäßigen Verkehr benutzt wird, werden auf Antrag des Steuerpflichtigen in dem Jahr, in dem das Auto in Gebrauch genommen wurde, höchstens 25 Prozent, in den beiden darauf folgenden Steuerjahren höchstens 20 Prozent und in den danach folgenden Steuerjahren höchstens 15 Prozent abgeschrieben.

Veräußerungsentgelte und sonstige Entgelte für bewegliches Anlagevermögen, dessen Anschaffungskosten auf die in diesem Paragraphen geregelte Weise abgezogen wurden, werden als Erträge desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem sie erlangt wurden.

§ 33 a

(30.12.1992/1539) Abweichend von der Vorschrift in § 30 werden die Anschaffungskosten für Wasserfahrzeuge, die nicht unmittelbar bei einer Gewerbetätigkeit benutzt werden, durch jährliche Abschreibungen in Höhe von höchstens 10 Prozent abgezogen.

§ 34

Die Anschaffungskosten für Gebäude und Konstruktionen werden durch Abschreibungen abgezogen, die auf der Grundlage des nicht abgeschriebenen Teils der Anschaffungskosten bestimmt werden.

Die Abschreibung des Steuerjahres darf höchstens betragen:

- 1) 7 Prozent der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten, sofern das Gebäude ein Laden-, Lager-, Fabrik-, Werkstatt-, Wirtschafts-, Kraftstations- oder sonstiges, hiermit vergleichbares Gebäude ist,
- 2) 4 Prozent der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten, sofern das Gebäude ein Wohn-, Büro-, oder sonstiges, hiermit vergleichbares Gebäude ist,
- 3) 20 Prozent der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten für Tanks für flüssige Brennstoffe und Säuren sowie sonstige aus Metall oder anderem damit vergleichbaren Material gebauten Lagergebäuden und Konstruktionen,
- 4) 20 Prozent der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten für leichte Konstruktionen aus Holz oder damit vergleichbarem Material, sowie
- 5) 20 Prozent der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten für Gebäude oder Konstruktionen beziehungsweise für Teile von Gebäuden oder Konstruktionen, die ausschließlich bei einer Forschungstätigkeit benutzt werden, die auf eine Förderung der Geschäftstätigkeit abzielt.

(30.12.1992/1539)

Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.1992/1539

§ 35

Als Anschaffungskosten für anderes als das in §§ 30 und 31 genannte Anlagevermögen gelten auch Ausgaben für Erweiterung, Veränderung, Erneuerung und andere entsprechende Grundverbesserungen von Vermögen sowie, auf Antrag des Steuerpflichtigen, auch größere Reparaturausgaben.

§ 36

(19.12.1980/846) Die Anschaffungskosten für Luftschutzräume, der den Luftschutzräumen entsprechende Anteil der Anschaffungskosten für Gebäude, die Anschaffungskosten für Konstruktionen, Anlagen, Maschinen und anderen Gütern zur Verhinderung der Verunreinigung von Wasser und Luft sowie die durch den Anschluss an ein Verteilungsnetz von Erdgas verursachten Anschaffungskosten für Erdgasrohre werden durch jährliche Abschreibungen in Höhe von höchstens 25 Prozent abgezogen.

§ 37

Die Anschaffungskosten für Patente und andere in ihrer Geltungsdauer beschränkte immaterielle Rechtsgüter, die separat veräußert werden können, sowie für in ihrer Geltungsdauer nicht beschränkte immaterielle Rechtsgüter, die separat veräußert werden können, werden in gleich großen jährlichen Abschreibungen in zehn Jahren beziehungsweise innerhalb einer vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemachten, kürzeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Rechtes abgeschrieben.

§ 38

Von den Anschaffungskosten für Kies- und Sandgruben, Bergwerke, Steinbrüche, Torfmoore und anderes derartiges Vermögen wird in jedem Steuerjahr ein den verbrauchten Substanzen entsprechender Teil abgeschrieben.

§ 39

Die Anschaffungskosten für anderes als das vorstehend genannte Anlagevermögen, wie zum Beispiel für Eisenbahnen, Brücken, Kaianlagen, Dämme und Basins werden mit gleich großen jährlichen Abschreibungen während der wahrscheinlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgutes oder, sofern diese mehr als 40 Jahre beträgt, innerhalb von 40 Jahren abgezogen.

§ 40

Sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Marktwert für anderes als das in §§ 30 und 31 genannte abnutzbare Anlagevermögen bei Ablauf des Steuerjahres auf Grund von Wertminderung, Beschädigung oder aus anderem Grunde niedriger ist als der nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten, darf von den Anschaffungskosten eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, welche den Teil der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten auf den Marktwert absenkt, dies jedoch in der Weise, dass von den Anschaffungskosten des in § 36 genannten Anlagevermögens eine außerplanmäßige Abschreibung nur wegen einer Beschädigung des Vermögens oder aus einem dem gleichzustellenden Grunde vorgenommen werden darf.

§ 41

(29.12.1989/1339) Steuerbare Veräußerungsentgelte und andere Entgelte, die für anderes als das in §§ 30 und 31 genannte abnutzbare Anlagevermögen erlangt wurden, das veräußert, zer-

stört oder entwendet wurde oder auf andere Weise abhanden gekommen ist, werden in dem Steuerjahr, in dem das Anlagevermögen veräußert oder sein Verlust festgestellt wurde, mit den in § 43 geregelten Ausnahmen ertragswirksam berücksichtigt beziehungsweise ein abzugsfähiger, nicht abgeschriebener Teil der Anschaffungskosten abgezogen.

§ 42

(30.7.2004/717) Sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Marktwert für andere Wertpapiere als Aktien beziehungsweise für anderes nicht abnutzbares Anlagevermögen als Grund und Boden bei Ablauf des Steuerjahres wesentlich niedriger ist als die Anschaffungskosten oder die durch auf Grund dieser Vorschrift früher vorgenommenen Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten, darf von den Anschaffungskosten eine Abschreibung vorgenommen werden, welche den Teil der nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten auf den Marktwert absenkt.

Steuerbare Veräußerungsentgelte und andere Entgelte für Grund und Boden, Wertpapiere und sonstiges nicht abnutzbares Anlagevermögen werden in dem Steuerjahr, in dem das Anlagevermögen veräußert, zerstört oder beschädigt wurde ertragswirksam berücksichtigt beziehungsweise die Anschaffungskosten oder ein abzugsfähiger Teil der Anschaffungskosten mit den in §§ 6 b und 43 geregelten Ausnahmen beschrieben. Die Anschaffungskosten für andere als die in § 6 b Absatz 1 genannten, einer Körperschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 gehörenden und steuerfrei veräußerbaren Aktien, sind gemäß den Veräußerungsverluste betreffenden Vorschriften in § 6 b Absatz 4 bis 6 abzugsfähig, wenn die Aktien endgültig veräußert oder verloren gegangen sind.

§ 42 a

(15.3.2019/308) Bei der Periodisierung der Anschaffungskosten für sonstiges Vermögen werden die Bestimmungen der §§ 30 bis 33, 33 a und 34 bis 41 über das Anlagevermögen berücksichtigt. Steuerbare Veräußerungsentgelte und andere Entgelte für Grund und Boden, Wertpapiere und sonstiges nicht abnutzbares Vermögen werden in dem Steuerjahr, in dem das Vermögen veräußert, zerstört, beschädigt oder endgültig verloren wurde, ertragswirksam berücksichtigt und die Anschaffungskosten oder ein abzugsfähiger Teil davon mit den in §§ 8 a geregelten Ausnahmen beschrieben.

Die Anschaffungskosten für Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 in dem Steuerjahr abgezogen werden, in dem das Vermögen veräußert oder verloren wurde. Abzugsfähig ist dann jedoch höchstens der Betrag, der dem steuerpflichtigen Veräußerungsentgelt oder einem anderen Entgelt entspricht.

§ 43

(30.12.1992/1539) Wird Anlagevermögen durch einen Brand oder anderen Schadensfalls zerstört oder beschädigt, so werden bei Berechnung der in § 30 genannten fortgeschriebenen Anschaffungskosten der nicht abgezogene Teil sowie die Versicherungsentschädigung oder das sonstige Entgelt, das für abnutzbares Anlagevermögen im Sinne von § 33 Absatz 3 und § 34, § 36 und § 39 erlangt wurden, mit Ausnahme des den nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten entsprechenden Teils, von den Anschaffungskosten für abnutzbares Anlagevermögen, das der Steuerpflichtige im Steuerjahr oder in den zwei folgenden Steuerjahren in Gebrauch genommen hat oder für Aktien, die zum Innehalten von Geschäftsraum berechtigten beziehungsweise von den Ausgaben für die Instandsetzung von Vermögen, abgezogen (*Wiederbeschaffungsrückstellung für abnutzbares Anlagevermögen*). (26.6.1998/473)

Sofern der Steuerpflichtige ein Gebäude veräußert, das von ihm als Geschäftsraum benutzt wird oder Aktien, die zum Innehalten von Geschäftsraum berechtigten, wird das erlangte Veräußerungsentgelt, mit Ausnahme des den nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten entsprechenden

Teils, von den Anschaffungskosten für ein Geschäftsraumgebäude des Steuerpflichtigen, das dieser im Steuerjahr oder in den zwei folgenden Steuerjahren in Gebrauch genommen hat oder für Aktien, die zum Innehalten von Geschäftsraum berechtigen beziehungsweise von den Ausgaben für die Instandsetzung derartiger Räumlichkeiten abgezogen (*Wiederbeschaffungsrückstellung für Geschäftsraum*).

Eine Wiederbeschaffungsrückstellung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gebildet. Voraussetzung für die Bildung einer Wiederbeschaffungsrückstellung ist, dass der Steuerpflichtige seine Gewerbetätigkeit fortsetzt und eine entsprechende Rückstellung in seiner Buchführung vorgenommen hat.

Wurde das Veräußerungsentgelt oder ein anderes Entgelt beziehungsweise ein Teil davon nicht nach Absatz 1 oder 2 abgezogen, so wird der nicht abgezogene Betrag um 20 Prozent erhöht als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Abzug spätestens hätte erfolgen müssen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuerverwaltung aus besonderen Gründen die in Absatz 1 und 2 genannte Frist um höchstens drei Jahre verlängern. Wurde das Veräußerungsentgelt oder ein anderes Entgelt beziehungsweise ein Teil davon auch innerhalb der verlängerten Frist nicht abgezogen, so wird der nicht abgezogene Betrag um 40 Prozent erhöht als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Abzug spätestens hätte erfolgen müssen. (11.6.2010/506)

Die Einlegung einer Beschwerde gegen den in Absatz 5 genannten Beschluss wird im Gesetz über das Besteuerungsverfahren geregelt. (9.9.2016/788)

§ 44 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.1992/1539

§ 45

Auf Ausgaben, die der Steuerpflichtige bei seiner Gewerbetätigkeit zur Beteiligung an Anschaffung und Gebrauch von Anlagevermögen, das einem anderen gehört, erbracht hat, werden die Vorschriften dieses Abschnittes über die Anschaffungskosten entsprechenden Anlagevermögens angewandt, dies jedoch in der Weise, dass die Anschaffungskosten, sofern die Nutzungsdauer begrenzt ist, während der Nutzungsdauer in gleich großen jährlichen Abschreibungen abgeschrieben werden.

§ 45 a

(17.6.1988/562) Die Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch die Entsorgung radioaktiven Abfalls im Sinne des Kernenergiegesetzes verursacht werden, werden, auch wenn es sich um Anschaffungskosten für Anlagevermögen handelt, in dem Steuerjahr abgezogen, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgaben entstanden ist.

Das Handels- und Industrieministerium gibt auf Antrag der Steuerbehörde oder des Steuerpflichtigen eine Stellungnahme darüber ab, ob eine Anschaffung von Anlagevermögen zur Entsorgung von radioaktivem Abfall gehört.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die

Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.